

Statuten



SVZU

2020

**Südtirolerverein
Zürich und
Umgebung**



www.SVZU.ch

Wir möchten darauf hinweisen, dass die nachfolgend erwähnten Bezeichnungen männlich gewählt wurden, was für alle Geschlechter allgemein Gültigkeit hat

Art. 1

Name und Gründung

Der Verein führt den Namen

"Südtiroler Verein Zürich und Umgebung" abgekürzt SVZU.ch

Er ist an der ersten Hauptversammlung vom 9. März 1984

Im Restaurant Salmen in Schlieren gegründet worden

Sitz

Sitz des Vereins muss zwingend in der Schweiz sein. Der Ort einer Gemeinde, als Hauptsitz des Vereins, kann durch den Vorstand bestimmt werden

Der Verein kann in das Vereinsregister unter dem Namen

"Südtiroler Verein Zürich und Umgebung" abgekürzt SVZU.ch

eingetragen und publiziert werden

Art. 2

Zweck

- a) Förderung des Kontaktes zwischen Südtirolern
- b) Pflege von Südtiroler Brauchtum und Darstellung der kulturellen Eigenständigkeit
- c) Beratung der Südtiroler in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, die Interessen-Vertretung in der Schweiz und im Südtirol sowie die kulturelle Betreuung im Sinne der Heimatverbundenheit
- d) Er führt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Südtiroler Heimatferne in Bozen durch
- e) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

Art. 3**Mitgliedschaft**

Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- a) Alle Südtirolerinnen und Südtiroler oder Südtiroler Begeisterte mit Wohnsitz in der Schweiz sowie deren Partner und Kinder
- b) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein im besonderen verdient gemacht haben
- c) Gönner-Mitglieder können alle Freunde des Vereins werden, die sich zur Entrichtung von mindestens dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder resp. dem festgelegten Betrag an der Generalversammlung oder mehr verpflichten. Gönner sind an der Generalversammlung zu Selbstkostenbeitrag, ohne Stimmrecht willkommen

Art. 4**Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

- a) Über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mitunter einer schriftlichen Beitrittserklärung
- a. Der Austritt aus dem Verein muss auf Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich erklärt werden
- c) Der Vorstand kann an der Vorstandssitzung in einfacher nicht offenkundiger begründeten Fällen ein bestehendes Mitglied oder deren Aufnahme ausschliessen
- c1) Zum Beispiel, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- c2) Bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen

Art. 7**Rechte der Mitglieder**Aktiv- und Ehrenmitglieder

- a) Das aktive Wahlrecht
- b) Das Recht auf Vorschläge und Anträge zuhanden des Vorstandes oder bei der Generalversammlung
- c) Einsicht in schriftliche Unterlagen des Vereins
- d) Recht auf Information über Anlässe des Vereins

Gönnermitglieder

- a) Gönnermitglieder haben eine beratende Stimme jedoch kein Stimm- und Wahlrecht sowie kein Einsichtsrecht in die Vereinsunterlagen. Teilnahme an der Generalversammlung ist mit den Selbstkosten entsprechend selber zu tragen
- b) Keine Vergünstigungen bei Anlässen und Ausflügen

Art. 8**Ende der Mitgliedschaft**

- a) Austritt aus dem Verein auf Ende eines Kalenderjahres
- b) Ausschluss bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen
- c) Durch Tod
- d) Auflösung des Vereins

Art. 9**Beschlüsse, Stimm- und Wahlrecht**

- a) Der Vorsitzende hat die Generalversammlung einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen und zu Informieren wie Traktandenliste
- b) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt
- c) Jedes Ehren- und Aktivmitglied hat eine Stimme

Art. 10**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres

Art. 11**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet maximal das effektiv vorhandene Vereinsvermögen das zuletzt aktuell vorhanden ist

Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist in jeder hinsicht ausgeschlossen und rechlich nicht einforderbar

Art. 12**Organe**

Die Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Kontrollorgan (Revisoren Rechnungsprüfer)

Art. 13**Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied dem Präsidenten, er sollte jedoch bestrebt sein, die Idealzahl von mindestens 3 Vorstandsmitglieder im Vorstand zu haben. Aus seiner Mitte wählt er den Schriftführer und Rechnungsführer

Der Vorstand besetzt im Idealfall:

- a) Den Vorsitzenden / Präsidenten
- b) Den Schriftführer / Aktuar
- c) Den Rechnungsführer / Kassier
- d) Weitere wie Office und Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit vom Vorstand anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt

Alle Ämter sind ehrenamtlich

Es ist lediglich eine ausserordentliche Spesenvergütung vorgesehen

Der Vorstand ist bestrebt, bei speziellen Anlässen und Jubiläum, bei anderen Vereinen von "Südtiroler in der Welt" teil zu nehmen. Deren Teilnahme und Spesen sind vorab vom Vorstand zu genehmigen

Der Vorstand ist bestrebt an den ordentlichen Anlässen die vom Land für "Südtiroler in der Welt" einberufen werden teil zu nehmen

Art. 14**Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderungen der Statuten, wozu das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist

Für die nachfolgenden Befugnisse mit einfachem Mehr

- b) Festsetzen der Jahresbeiträge
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets wenn dieses verlangt ist
- f) Entlastung der Vereinsorgane
- h) Wahl des Vorstandes

Amtszeit zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich

Wahl der Kontrollstelle

(2 Rechnungsprüfer und 1 Ersatz in jährlicher Rotation)

Amtszeit drei Jahre, Wiederwahl ist möglich

- i) Entscheid über Anträge, welche ihr vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von Mitgliedern vorgelegt / beantragt werden. Die Anträge von Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form eingereicht werden (Datum des Poststempels)
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 15**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Abrechnung zum Schluss vorhandene Vermögen einer wohltätigen Institution in Südtirol oder der Heimatfernenstelle Bozen zu

Die Auswahl der Institution trifft die letzte Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer befristeten Stilllegung von maximal 5 Jahren, an der Generalversammlung gewählten Vertrauenspersonen aus dem Vorstand sowie einer weiteren Person bis zur entgeltigen Auflösung oder eventuellen neuen Aktivierung des Vereins verwaltet

Art. 16**Ausserordentliche Generalversammlungen**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a) So oft der Vorstand es für nötig hält
- b) Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung verlangt

Art. 17**Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich regelmässig, jedoch mindestens zwei mal jährlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung ist 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Traktanden dem Vorstand bekannt zu geben

Art. 18**Vertretung nach aussen****Der Vorsitzende**

Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Er führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er führt für juristische Geschäfte kollektiv mit dem Schriftführer die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein sowie kollektiv für das Kassawesen mit dem Kassier

Art. 19**Der Vorsitzende Stellvertreter**

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten

Er kann in ausserordentlichen Fällen vom Vorsitzenden die Wahrung der Vereinsgeschäfte übernehmen

Art. 20**Der Aktuar / Schriftführer**

Er führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung

Er erledigt die Korrespondenz

Er zeichnet kollektiv mit dem Vorsitzenden für den Verein

Art. 21**Der Kassier / Rechnungsführer**

Er verwaltet die Kasse des Vereins und führt die Buchhaltung

Er bezahlt die vom Vorsitzenden visierten Rechnungen und nimmt alle Einnahmen des Vereins in Empfang

Er zeichnet kollektiv mit dem Vorsitzenden in allen Finanzangelegenheiten des Vereins

Er hat dem Vorstand bei Bedarf und Verlangen jederzeit die Kassa-rechnung vorzulegen

Er ist für die Prüfung durch das Kontrollorgan wie Rechnungsprüfung durch die Revisoren sowie deren Abnahmebericht besorgt

Er gibt den Rechenschaftsbericht an der Generalversammlung ab

Art. 22**Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird durch die Generalversammlung gewählt

Sie hat die Rechnungs- und Kassaführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und über ihren Befund zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie kann jederzeit Zwischenkontrollen vornehmen

Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen

Sie dürfen kein Amt im Vorstand innehaben

Art. 23**Finanzielles**

- a) Mitgliederbeiträge, deren Art und Höhe von der Generalversammlung festgelegt werden
- b) Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen, Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen, Geschenke, Erbschaften und anderen.
- c) Landesbeiträge (Beiträge aus Südtirol)
- d) Der Verein handelt nicht kommerziell, zahlt keine Löhne und Sitzungsgelder oder dergleichen aus. Tätigkeiten sind Ehrenamtlich wobei Spesen nach realistischem Aufwand und Anteilsmässig durch den Vorstand bewilligt vergütet werden

Art. 24**Lücken in diesen Statuten**

Generell gilt das Schweizerische Recht. In Fällen, die juristisch nicht geregelt sind und für welche die Statuten ebenfalls keine Bestimmungen vorsehen, kann der Vorstand eine dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechende Lösung bestimmen

Art. 25**Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2002
Sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft

Ohne Unterschriften

Der Vorsitzende / Präsident
Franz Kasseroler

Der Aktuar / Schriftführer
Peter Schilt